

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Vorwort

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

V o r w o r t.

In neuerer Zeit wurde dem Recht der katholischen Militärseelsorge Preussens in einer Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen und Werken starkes Interesse entgegengebracht, nachdem es Jahrzehnte lang kaum beachtet worden war. Den Anstoss zu der eifrigen Forscherarbeit gab in erster Linie der Umstand, dass am 17. Oktober 1902 der König von Preussen eine „Katholische militärkirchliche Dienstordnung“ genehmigte, welche in fortdauernder amtlicher Fühlungnahme mit dem Feldpropst und anderen hohen kirchlichen Stellen abgefasst war und die auf die Militärseelsorge bezüglichen staatlichen Bestimmungen zusammenstellte. An den äusserst schwierigen Vorarbeiten zur Revision des Militärkirchenrechtes war in hervorragendem Masse der damalige Regierungsassessor Dr. Martin Richter (später Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Kultusministerium, heute Präsident der Klosterkammer in Hannover) beteiligt, der im amtlichen Auftrage eine historisch-kritische Denkschrift über „Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preussen“ verfasste (Berlin 1899, Druckerei des Sonntagsblattes). Von einer Veröffentlichung der Richter'schen Denkschrift wurde abgesehen; das Kultusministerium befürchtete unerfreuliche Diskussionen von der Bekanntmachung des in der Denkschrift enthaltenen Materials, zumal im Hinblick auf die bezüglich des katholischen Militärkirchenwesens dargebotene Menge von historischem Detail. Um so dankbarer begrüsst man die Textausgabe der Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung mit den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und mit Anmerkungen, die von Regierungsassessor Dr. Martin Richter und dem Katholischen Feldpropst der Armee, Titularbischof von Pergamon Heinrich Vollmar im Jahre 1904 herausgegeben wurde (Berlin, Druck und Verlag der Germania). Es ist ein besonderes Verdienst des allzu früh verstorbenen Jenenser Rechtslehrers Johannes Niedner, dass er auf die im Militärkirchenwesen sich bietenden kirchen- und staatspolitischen Probleme nachdrücklich hinge-

wiesen hat. Seine Abhandlung über „Die Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche“ (Zeitschrift für Politik, Bd. I, 1908, S. 471 ff.) ist von bleibendem Wert. Er hatte mehrfach angeregt, dass die Richter'sche Denkschrift oder wenigstens das wichtigste Material veröffentlicht würde, und hegte selbst die Absicht, es dann wissenschaftlich weiter zu verarbeiten. Dies geschah zuerst, wenn auch in unzugänglicher Weise, durch die Inaugural-Dissertation, die der katholische Divisionspfarrer der 33. Division zu Metz Julius Langhaeuser zur Erlangung der Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg vorlegte: „Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und Königlich Preussischen Heer. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt“ (Verlag von P. Müller, Metz, 1912). Langhaeuser konnte die Richter'sche Denkschrift benutzen, die er in seinem Vorwort kurz erwähnt. Zu Anfang 1911 hatte der Düsseldorfer P. Paulus von Loë auf einer Studienreise in der Magdeburger Stadtbibliothek die Originalhandschrift der von P. Raimundus Bruns verfassten Annalen des Halberstädter Dominikanerklosters entdeckt und damit eine für die Aufhellung der Geschichte der katholischen Militärseelsorge Brandenburg-Preussens wichtige Quelle neu erschlossen. Vgl. darüber P. von Loë O. Pr. (Düsseldorf) in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 1114, Mittagsausgabe vom 30. Dezember 1911. Im Jahre 1913 edierte P. Maternus Heinrichs O. P. die Annalen als achttes Heft der „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland“ (herausg. von Paulus von Loë und Benedictus Maria Reichert). Im gleichen Jahre veröffentlichte Joseph Freisen die erste zusammenfassende Darstellung des deutschen Militärkirchenrechts: „Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens. Beiträge zur staatlichen und kirchlichen Rechtsgeschichte“ (Paderborn 1913). Um die Durchforschung des ausserdeutschen Militärkirchenwesens hatte sich inzwischen der Divisionspfarrer (im Kriege Armeeoberpfarrer der 10. Armee und der Armeeabteilung D) Franz Albert in mehreren gründlichen Aufsätzen im „Pastoralblatt für die K. und K. Militär- und Marinegeistlichkeit“ verdient gemacht. Vgl. die Aufsätze über „Die Militär-

seelsorge in Spanien“ (Pastoralblatt vom 15. März 1911), über „Die Militärseelsorge in Frankreich“ (Pastoralblatt vom 1. November 1911), über „Die Militärseelsorge in den Niederlanden“ (Pastoralblatt vom 1. August 1910). Freisen widmete dem Recht der Militärseelsorge mehrere Einzeluntersuchungen im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. XXVIII (1912), sowie in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XXV (1917), Franz Albert verfasste ein „Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preussischen Heeres“ (Wilna 1918).

In einer grösseren Besprechung des Freisen'schen Buches (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, XXXIV, 1913, Kanonistische Abteilung III, S. 588 ff.) glaubte ich das Erscheinen des ersten Bandes eines grösseren Werkes über „Deutsches Militärkirchenrecht“ in nahe Aussicht stellen zu können. Ende 1910 hatte ich, einer Anregung des Herausgebers der Kirchenrechtlichen Abhandlungen folgend, mit eingehenden Studien zur Geschichte des Militärkirchenrechts in den grösseren deutschen Einzelstaaten begonnen. Die Fürsprache meines verehrten Lehrers Ulrich Stutz öffnete mir insbesondere die grossen Aktenbestände des Kriegs- und des Kultusministeriums in Berlin. Nach Durchsicht der Richter'schen Denkschrift unterbreitete ich ihrem Verfasser, dem damaligen Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat Dr. Martin Richter, den Vorschlag, gemeinschaftlich mit mir die Abfassung eines umfassenden historisch-dogmatischen Werkes „Deutsches Militärkirchenrecht“ in Angriff zu nehmen. Das Werk sollte das ganze innerhalb des Deutschen Reiches und seiner Schutzgebiete geltende Militärkirchenrecht zur Darstellung bringen, also weit über den Rahmen der Denkschrift hinausgreifen. Geheimrat Dr. Richter erklärte sich mit meinen Vorschlägen in allen Punkten einverstanden. Doch Hindernisse beruflicher Art liessen uns nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommen. Das Erscheinen des Buches von Langhaeuser führte überdies zu einer Aenderung meines Arbeitsplanes. Es galt, zunächst ein Teilgebiet in Angriff zu nehmen und dabei an quellenmässiger Fundamentierung und juristischer Verarbeitung mehrere Vorgänger zu überflügeln. So entschloss ich mich, vorerst die Studien zur Geschichte des katholischen Militärkirchenwesens in Preussen vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III.

bis zur Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes (1888) abzuschliessen und zu veröffentlichen. Ausser den Akten des Kultusministeriums, welche für diese Zeit die reichste Ausbeute ergaben, arbeitete ich die Akten des Kriegsministeriums durch; ein Teil der letzteren, insbesondere die bis in die vierziger Jahre hineinreichenden, ist mittlerweile in das Geheime Staats-Archiv gelangt, während die nach 1866 entstandenen Akten des Kriegsministeriums sich heute bei der Rechtsabteilung des Reichswehrministeriums befinden dürften. Ich legte mein fertiges Manuskript im Frühjahr 1914 dem Herausgeber der Kirchenrechtlichen Abhandlungen vor, der seine alsbaldige Drucklegung zusagte. Dazu sollte es jedoch zunächst nicht kommen. Das Kultusministerium, dessen Genehmigung zu jeder Verwertung von Notizen und Auszügen aus der mir zur vertraulichen Kenntnisnahme überlassenen Richterschen Denkschrift und aus den Akten der beiden Ministerien ich einzuholen hatte, sprach den Wunsch aus, dass ich von der Veröffentlichung meines Buches über die katholische Militärseelsorge Preussens 1797—1888 bis auf weiteres Abstand nehmen möchte, da sich an meine kirchenrechtsgeschichtliche Darstellung trotz ihrer Objektivität und ihres streng wissenschaftlichen Charakters gerade in Kriegszeiten unerwünschte kirchenpolitische Auseinandersetzungen knüpfen könnten. Der unglückliche Ausgang des Krieges, Berufungen nach Rostock und Tübingen, die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit schoben die Veröffentlichung weiter hinaus, bis die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft in dankenswerter Weise die erforderlichen Zuschüsse bewilligte.

In erster Linie habe ich dem Herausgeber der Kirchenrechtlichen Abhandlungen für manchen Hinweis und für seine Bemühungen um die Drucklegung des Buches zu danken. Tief verpflichtet fühle ich mich auch dem preussischen Kriegsministerium und dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, vor allem aber dem Verfasser der Denkschrift, Herrn Präsidenten Dr. Richter, für fortgesetzte Bereitwilligkeit zur Förderung meiner militärkirchenrechtlichen Forschungen.

Tübingen, den 14. Oktober 1925.

Heinrich Pohl.